

# Hausordnung des Schülerwohnhauses der Landesberufsschule Amstetten

1	Allgemeines.....	1
2	Verhalten im Schülerwohnhaus .....	1
3	Erziehungsmittel .....	3
4	Schlussbestimmung.....	3

Der Einfachheit halber werden im Folgenden die männlichen Formen für „Schüler“, „Erzieher“, „Lehrer“ usw. verwendet. Die vorliegende Fassung richtet sich selbstverständlich an alle Personen im Internat männliche wie weibliche.

## **1 Allgemeines**

Diese Hausordnung ergänzt die Rahmenhausordnung, Beschluss des Kollegiums des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ vom 26. Mai 1982, Zl. 506/8-1982, soweit es für das Schülerwohnhaus notwendig erscheint.

Das Schülerwohnhaus der Landesberufsschule Amstetten wird von der Wirtschaftskammer Niederösterreich verwaltet.

Für die Schüler steht ein kostenloser Parkplatz zur Verfügung. Für eventuelle Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Die pädagogische Leitung obliegt dem Leiter der Berufsschule, BD Ewald Übellacker. Sein Stellvertreter ist BDS Johannes Tanzer.

Zusätzlich zur Hausordnung gelten die Verhaltensvereinbarungen für SchülerInnen der Landesberufsschule Amstetten.

## **2 Verhalten im Schülerwohnhaus**

- Im Interesse der Gesundheit aller ist darauf zu achten, dass die Körperpflege und Reinlichkeit den hygienischen Erfordernissen entspricht. Im Schülerwohnhaus dürfen nur Hausschuhe (keine Turnschuhe) getragen werden. Für die Ordnung in den Zimmern sind die Schüler selbst verantwortlich. Zu den festgelegten Zeiten müssen die eingeteilten Arbeiten erledigt und die verantwortlichen Schüler (im Zimmer oder an den festgelegten Plätzen) anwesend sein. Für die Beseitigung abnormaler Verschmutzung hat der Verursacher selbst zu sorgen.
- Der Tagesablauf sowie das Verhalten im Schülerwohnhaus sind in den speziellen Vereinbarungen festgelegt. Diese werden den Schülerwohnhausbewohnern mitgeteilt und liegen darüber hinaus in schriftlicher Form in den Zimmern auf.

- Sämtliche Einrichtungen des Schülerwohnhauses sowie Fernseher, Sportgeräte, und sonstige dem Schülerwohnhaus gehörende Mittel zur Freizeitgestaltung sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haftet der Verursacher. Kann eine Einzelperson nicht ermittelt werden, so haftet das ganze Zimmer für die verursachten Schäden.
- Gegenstände, die den Hausbetrieb stören oder die Sicherheit gefährden, dürfen von den Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Erzieher auf Verlangen zu übergeben und werden bei Ausscheiden aus dem Schülerwohnhaus zurückgegeben, es sei denn, es handelt sich um sicherheitsgefährdende Gegenstände. Diese dürfen nur dem Erziehungsberechtigten oder Organen der Exekutive ausgefolgt werden.
- Vorschriften über Sicherheitsmaßnahmen sind besonders zu beachten. Die Schülerwohnhausbewohner sind verpflichtet, Beobachtungen über Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, dem diensthabenden Erzieher zu melden, damit er entsprechende sicherheitsdienliche Maßnahmen setzen kann bis die Information der pädagogischen Leitung und Hausverwaltung erfolgt ist. Bei Gefahr in Verzug ist das Notwendige sofort zu veranlassen. Der sichtbar angebrachte Alarmplan ist einzuhalten.
- Jeder Schüler ist verpflichtet, Geld und Wertgegenstände unter Verschluss zu halten und seine Sachen ordnungsgemäß zu verwahren. Das Schülerhaus haftet nicht für verloren gegangene Gegenstände oder für Beschädigungen.
- Krankheitserscheinungen sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschülern dem diensthabenden Erzieher mitzuteilen.
- Krankmeldungen müssen täglich nach dem Wecken bis 6.40 Uhr dem diensthabenden Erzieher bekannt gegeben werden. Die Verständigung des Arztes erfolgt durch den diensthabenden Erzieher (Behandlung im Schülerwohnhaus oder in der Ordination). Es wird empfohlen, die E-Card mitzubringen. Rückmeldung des Erkrankten in der Schulkanzlei. Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung in der Schulkanzlei erforderlich.

Der Arzt entscheidet:

ob der Schüler reisefähig ist (Abholung, öffentl. Verkehrsmittel) und nach Hause geschickt werden kann, oder der Schüler so schwer erkrankt ist, dass er ins Krankenhaus eingeliefert werden muss.

- Im Falle einer Einlieferung und stationären Aufnahme im Krankenhaus werden die Erziehungsberechtigten durch den diensthabenden Erzieher verständigt.
- Bei längerer Erkrankung des Schülers obliegt den Erziehungsberechtigten die Verständigung des Lehrberechtigten.
- In der Mittagspause dürfen die Zimmer von Montag bis Donnerstag benützt werden. Während Freistunden im Laufe des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schülerwohnhausgebäude nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers bzw. der pädagogischen Leitung betreten.
- Im Schülerwohnhaus besteht aus Sicherheitsgründen **absolutes Rauchverbot**. Zuwiderhandeln bedingt den sofortigen Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus. Für Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht nach dem NÖ. Jugendgesetz grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich im

Schulinnenhof im Freien gestattet. Ein durch Fahrlässigkeit notwendiger Feuerwehreinsatz ist vom Verursacher zu bezahlen.

- Der Genuss sowie Besitz von alkoholischen Getränken und Suchtgiften ist nicht erlaubt und bedingt den sofortigen Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus.
- Das Fernbleiben über Nacht oder über einen längeren Zeitraum bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten, Klassenvorstand und der Direktion. Dies gilt jedoch nicht am Wochenende und Feiertagen.
- Für die Zeit zwischen Verlassen und Wiedereintreffen im Schülerwohnhaus übernehmen die Eltern die Verantwortung.

### 3 Erziehungsmittel

Im Bereich des Schülerwohnhauses sind die Erziehungsmittel der Schulordnung sinngemäß anzuwenden. Im Falle eines schwerwiegenden Fehlverhaltens, das einen Ausschluss aus dem Schülerwohnhaus zur Folge hat, erfolgt eine Verständigung der Erziehungs- und Lehrberechtigten. Ebenso wird die NÖ Wirtschaftskammer (Internatsverrechnung) verständigt.

### 4 Schlussbestimmung

Grundlage für diese Hausordnung ist die Rahmenheimordnung des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ, vom 26. Mai 1982.

Amstetten, 24. Mai 2016



Pädagogischer Leiter  
BD Ewald Übellacker



Verwaltung  
David Mraka



Pädagogischer Leiterstellvertreter  
BDS Helmut Blamauer